

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabend)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Einheitspreis die
Doppel-Zeile
80 Pf. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.



Münsterberger Kreisblatt.

(Bierund siebziger Jahrgang.)

Nr. 49.

Münsterberg, Sonnabend, den 26. November

1921.

Zum Schöffen der Gemeinde Halsau gewählt und bestätigt wurde der Stellenbesitzer Adolf Gärtner daselbst.

Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 12256.] Neueinteilung der Landjägerdienstbezirke. Durch Verfügung der 6. Landjäger-Brigade wurde der Landjäger Wessolowski II zur Dienstleistung nach Frömsdorf kommandiert.

Er setzt daher mit sofortiger Wirkung folgende Dienstbezirkeinteilung fest.

Es erhalten zugewiesen:

1. Oberlandjäger Greulich-Münsterberg die Ortschaften Bärwalde, Leipe, Obersdorf, Neindorf und Schlaue.

2. Oberlandjäger Röhler-Münsterberg die Ortschaften Bärdorf, Bernsdorf, Eichau, Groß-Nossen, Neuallmannsdorf und Wenig-Nossen.

3. Landjäger Wessolowski II-Frömsdorf die Ortschaften Frömsdorf, Belmsdorf, Polnisch-Peterwitz, Moskowitz und Krellau.

4. Oberlandjäger Trenner-Neuhof die Ortschaften Heinrichau, Altheinrichau, Rütsch, Schildberg, Lautenberg, Wiesenthal, Willwitz, Neuhof, Rummen und Zessewitz.

5. Landjäger Lampert-Kraßwitz die Ortschaften Kraßwitz, Polnisch-Neudorf, Dobritschau, Sacrau, Neucardsdorf, Pleßguth, Algersdorf und Schönjohnsdorf.

6. Landjäger Lutz-Liebenau die Ortschaften Brudsteine, Glembach, Gollendorf, Herbsdorf, Hertwigs-
walde, Rittersdorf, Liebenau, Neuhaus, Nieder-Bomendorf und Ober-Bomendorf.

7. Landjäger Hartmann-Ober-Kunzendorf die Ortschaften Ober-Kunzendorf, Berzdorf, Deutsch-
Neudorf, Halsau, Heinzendorf, Kunern, Merzdorf, Mönchhof, Nieder-Kunzendorf, Tschauderhof, und Weigelsdorf.

8. Landjäger Müller-Tepliwoda die Ortschaften Tepliwoda, Raach, Ober-Johndorf, Lautwitz,
Rorschwitz, Neuschätz, Rummelwitz, und Zinswitz.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht vorstehende neue Einteilung sofort ortssäblich bekannt zu machen.
Münsterberg, den 2. November 1921.

[H. 12209.] Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1911, (G.-S. S. 154) betreffend die Aus-
führung des Biehseuwengesetzes vom 26. Juni 1909, (R.-G.-Bl. S. 519), hat der Kreisausschuß für die Jahre
1922, 1923 und 1924 nachstehende Personen als Schiedsmänner gewählt:

1. Für jede Gemeinde des Kreises, den Gemeindevorsteher und den ersten Schöffen, außerdem 2. Gutsverwalter
Hähner in Alt-Heinrichau, 3. Gutsbesitzer Christoph in Bärdorf, 4. Erbscholtiseibesitzer Mindner in Bernsdorf,
5. Gutebesitzer Weber in Berzdorf, 6. Gutsbesitzer Hervert Cimbal in Frömsdorf, 7. Gutebesitzer Kaschel in
Groß-Nossen, 8. Gutsbesitzer Lutz in Herbsdorf, 9. Gutsbesitzer Seipelt in Hertwigsvalde, 10. Gutebesitzer
Denke in Leipe, 11. Erbscholtiseibesitzer Neukirch in Liebenau, 12. Gutsbesitzer Kremser in Neu-Allmannsdorf,
13. Gutsbesitzer Denke in Ober-Kunzendorf, 14. Rittergutsbesitzer Heinisch in Ober-Bomendorf, 15. Gutsinspektor
Richter in Obersdorf, 16. Gutsbesitzer Siegert in Tepliwoda, 17. Gutsbesitzer Finger in Weigelsdorf, 18. Amts-
vorsteher Röhnel in Wiesenthal, 19. Landesältester a. D. Grosser in Münsterberg, 20. Wirtschaftsbesitzer Berg
Scholz in Münsterberg, 21. Ratscherr Franke in Münsterberg.

Um der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzuführenden Straf-
unter Beachtung des § 18 des Gesetzes vom 25. Juli 1911 zu ernennen. bemerk wird noch, daß, soweit es
bei § 18 a. a. D. zulässt, zunächst die am Orte der Abschöpfung selbst vorhandenen Schiedsmänner zu ziehen sind.

Münsterberg, den 21. November 1921.

[H. 12426.] **Hengstförderung.** Gemäß § 4 der Hengstförderordnung vom 6. April 1912 ist der ordentliche Röstermin für den biesigen Kreis auf Dienstag, den 8. Dezember cc., nachmittags 1 Uhr in Frankenstein am Schäfchenhauß festgesetzt worden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. v. Mts. (Kreisbl. S. 206) fordere ich die Besitzer, welche Hengste zur Förderung anmelden wollen und dies noch nicht getan haben, hiermit auf, die Anmeldungen bei mir sofort nachzuholen.

Ich maße nochmals darauf aufmerksam, daß beabsichtigt ist, für sämtliche Nachförderungen nur einen Termin etwa Mitte Januar 1922 in Breslau abzuhalten.

Münsterberg, den 25. November 1921.

[H. 12220.] **Wiehzählung.** Am 1. Dezember findet eine Wiehzählung statt.

Die in Frage kommenden Dauersachen sind die **Zählbezirkliste (C)** und die **Gemeindeliste (E)**.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeindebehörden im Formular E enthalten. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Wiehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirklisten einzutragen.

Für jeden Gute- und Gemeindebezirk sind je 2 Gemeindelisten, für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirklisten vorgesehen.

Den Ortsbehörden des Kreises sind Zählpapiere bereits zugegangen. Mit dem Inhalt der Zählpapiere haben sie sich vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung E für die Behörden zu veranlassen, auch zu prüfen, ob das erhaltenes Zählungsmaterial ausreicht. Bei keinemfalls ist mit der Mengebedarf sofort anzugeben und kurz zu begleiten.

Die genaue Einhaltung des zur Einreichung des Zählmaterials auf den 5. Dezember d. Jg. festgesetzten Termains wird dem Magistrat und den Gemeinde- und Gutsverwaltern besonders zur Pflicht gemacht.

Bei den letzten Wiehzählungen wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Ausfertigung der Zählbezirklisten C und der Gemeindelisten E festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirkliste C alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh über zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzers mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner auf einer Zeile ist unzulässig. In der Gemeindeliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirkliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelauflistung der Viehbesitzer usw. ist unnötig. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirk- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. So durch falscher Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben eine zweite, dritte usw. zu benutzen. Das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden. Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 11377.] **Provinzielle Pferde- usw. und Kindwiehzählung.** Für die auf Grund des § 8 der Viehserienentschädigungsordnung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912, A.-Bl. S. 181 ff. und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 2. September 1912, A.-Bl. S. 419/20, alljährlich stattfindende provinzielle Pferde- pp. und Kindwiehzählung soll auch diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. Jg. stattfindenden allgemeinen Wiehzählung (siehe vorstehende Kreisblattverfügung vom 22. d. Mts., H. 12220) für die Erhebung der Umfrage maßgebend sein, welche zur Bildung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehserienentschädigungen vorzunehmen ist.

Den Magistrat hier und die Gute- und Gemeindeverhände des Kreises ersuche ich demnach, die Listen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. Jg. stattfindenden allgemeinen Wiehzählung genau aufzuführen.

Die Wiehzählungslisten sind bereits übersehnt worden. Ihre Auslegung ist nicht nötig.

Die ordnungsgemäß ausgeführten Listen sind sobann mir bis zum 5. Dezember d. Jg. unerinnert einzutragen.

Ich maße noch darauf aufmerksam, daß sämtliche Kinder einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber zu zählen sind.

Münsterberg, den 22. November 1921.

[H. 12293.] Mit Bezug auf § 9 der Verordnung vom 1. März cc. (R.-G. Bl. 26) maße ich hiermit bekannt, daß sämtliche Fahrlehrer, die noch nicht die Erneuerung ihrer Genehmigungen beantragt haben, dies bis zum 15. Januar 1922 nachzuholen haben, andernfalls ihre Anträge keine Verarbeitung finden können.

Münsterberg, den 23. November 1921.

[H. 12248.] Die Stotlausseßung unter dem Geweinebenekeide des Dominiums Ober-Rundendorf ist erlossen.

Münsterberg, den 25. November 1921.

[H. 12222.] **Wiehzählungspflichtige Personen, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande der Firma Gödel in Leipzig wurde Maul- und Klauenseuche freilichtärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehserienengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sparsbezirk bildet die Gemeinde Leipzig.

Für die verfehlten Gehöfte gelten die in der Viehseuchengesetzlichen Anordnung vom 28. Oktober v. Jg., Kreisbl. S. 296/98 unter Abschnitt I A. Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für den Seuchenzort gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B. Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsverwalter in Krelau wird ersucht, daß er Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand in Leipzig hat vorstehende Anordnung sofort in ortssüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 22. November 1921.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 12238.] Bestellung von Feld- und Forsthätern. Nachher bringe ich einen jetzt erst bisher mitgeteilten Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. Jg. zur Kenntnis des Magistrats und der Gemeinden des Kreises. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 ist veröffentlicht in der R.-G.-S. für 1880, S. 280, das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 im R.-G.-Bl. für 1920, S. 1553 ff. und die dazu gehörigen 3 Ausführungsanweisungen auf S. 1595, 1636 und 1637 des R.-G.-Bl. für 1920.

Münsterberg, den 22. November 1921.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Zahlreiche Anträge, die aus allen Teilen des Landes, insbesondere aus den Kreisen der Landbevölkerung an mich gelangt sind, geben mit Veranlassung, auf die Vorschriften der §§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes hinzuweisen, von denen anscheinend nicht überall in dem erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht worden ist. Zu diesem Hinweis liegt für mich umso mehr Veranlassung vor, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Schutz des flachen Landes nur unter staatlicher Aufsicht durch die hierzu berufenen Stellen, nicht aber durch private Selbstschutzorganisationen irgendwelcher Art gewährleistet werden kann. Ich ersuche daher diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Bestellung von Feldhätern usw. erforderlich erscheint, auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen. Ich sehe dabei vorauß, daß die Auswahl namentlich der Ehrenfeldhäter nur unter dem Gesichtspunkt der körperlichen und moralischen Eignung der Befragten erfolgt und daß alle Teile der Bevölkerung, insbesondere aus die werktätigen Kreise, gleichmäßig berücksichtigt werden.

Bei einer etwa notwendig erscheinenden Bewaffnung und bei Erteilung des Waffenstillstandes sind die Vorschriften des Entwaffnungsgesetzes zu beachten, wobei ich darauf hinweise, daß die Entente neuerdings auch Gewehre der Modelle 1871 und 1871/84, auch solche, die zu Birschäften umgearbeitet sind, beansprucht hat.

Dem Staat dürfen Kosten für die Dienstausbildung, Ausrüstung und Versicherungen der Feldhäter nicht entstehen. Alle Anträge über die Bildung von Selbstschutzverbänden und die Bewaffnung von Feld- und Forsthätern finden hiermit ihre Erledigung.

Berlin, den 21. April 1921.

Der Minister des Innern. gen. Severtz.

[H. 12354.] Kohlenhöftpreise im Kleinhandel. Infolge eingetretener Erhöhung der Grubenpreise für oberschlesische Steinkohlen, niederschlesische Schmiedekohlen und für Braunkohlenbriketts und der sonstigen Unkosten werden mit sofortiger Wirkung die in § 1 der Höftpreisfestsetzung vom 3. November 1921, H. 11695, Kreisbl. S. 219, geltenden Kleinhandelshöftpreise wie folgt neu festgesetzt:

	ab Waggon	ab Sager
1. für Stadt-, Würfel- und Riegelkohlen	31,70 Mf.	32,70 Mf.
2. „ Schmiedekohlen, niederschlesische	37,00 "	38,00 "
3. „ Braunkohlenbriketts	23,00 "	24,00 "

Münsterberg, den 25. November 1921.

Der Kreisausführung. Dr. Kirchner.

Emil Bühl'sche Stiftung. Aus der Emil Bühl'schen Stiftung können dankbare Stiche, im hiesigen Kreise ortsgeschäftige, nicht in Anfallen untergebrachte Personen ohne Unterschied der Konfession, besonders auch solche, die an Lungen-tuberkulose oder Krebs leiden, untersagt werden. Bei Vergabeung der Mittel werden in erster Linie Unterstüzungsgesuche aus den Gemeinden Krelau, Leipzig und Frönddorf berücksichtigt. Anträge, begutachtet von den Gemeinde- und Gutsvorstehern, unter Angabe, ob die Bewerber Renten besitzen, sind an den Kreisausführung bis 10. Dezember d. Jg. zu richten. Auch für bisherige Unterstützungsansprüche bedarf es erneuter Anträge.

Münsterberg, den 18. November 1921.

Kreislichtbildnerapparat. Der Kreislichtbildnerapparat steht allen Jugendvereinen und Schulen unentgeltlich zur Verfügung. Das dem Film- und Lichtapparate haben die entsprechenden Magazine und Glühlampen selbst zu sorgen. Anträge sind mindestens 10 Tage vorher bei dem Kreiswohlfahrtamt zu stellen, das auch die Vermittelung der Hilfskreisen übernimmt.

Münsterberg, den 18. November 1921.

Kreiswohlfahrtamt. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung der Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn- Aktiengesellschaft.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Amtshilfsbehörde tritt im Güter- und Tierverkehr mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1921 und im Personenverkehr mit Gültigkeit vom 1. Februar 1922 eine Erhöhung bis zu 50% ein.

Auskunft erteilt die Bahndirektion in Frankenstein i. Schles. Frankenstein, den 23. November 1921.

Der Vorstand.

Zehrersterbefasse des Schulamtsbezirks
Münsterberg-Nimptsch.

Die diesjährige ordentliche
Generalversammlung

findet statt

Sonnabend, den 10. Dezember,
nachm. 4 Uhr in Heidersdorf, Bahnhof „zur Krone.“
Tagesordnung.

1. Rechnungsbericht und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfe pro 1922.
3. Freie Besprechung.

Der Vorstand.

Batch- und Abreise-
Kalender
für 1922
empfiehlt
J. A. Troedel's Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Toilette-Artikel, Seifen, Parfümerien

als Geschenk stets willkommen!

Jetzt kaufen, heißt billig kaufen!

Größte Auswahl in

Zahn-, Haut- u. Haar-Bleigemitteln.

Haarschmuck, reizende Neuheiten.

Oskar Goldalmer,

Ring.

Münsterberg i. Schl.,

Ring.

Wachswaren- und Seifenfabrik.